

Aufgrund des Art. 91 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung erläßt die Gemeinde Oberpleichfeld gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 15.7.1986 folgende

S a t z u n g

zur Gestaltung von Geräteschuppen oder Gartenlauben auf den Kleingärten links und rechts der Pleichach I

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist begrenzt auf die Grundstücke gem. Planzeichnung vom 15.7.1986, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Nutzung

Auf den ausgewiesenen Grundstücken ist die Errichtung eines Geräteschuppens oder einer Gartenlaube unter den Bedingungen des § 3 dieser Satzung erlaubt.

§ 3

Gestaltung und Größe der Geräteschuppen bzw. Gartenlauben

Überbaute Fläche einschließlich überdachter Freisitze
max. 12 qm, Firsthöhe über Gelände maximal 3 m.

Außenverkleidung: Holz naturfarben oder gestrichen, Farbe braun
oder grün

Dacheindeckung: Pappe, Wellplatten oder Ziegel in roter bis
rotbrauner Farbe

Kamine dürfen nicht errichtet werden.

Fenster: stehendes Format mit Kippläden

§ 4

Einzäunung

Zaun entlang der öffentlichen Wege: Lattenzaun aus Holz oder Maschendraht max. 1.50m hoch.

Zaun innerhalb der Parzellen: Maschendraht bzw. Hecken max. 1.50m hoch.

§ 5

Geldbuße

Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 89 Abs. 1 Ziffer 10 BayBO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,--DM belegt werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oberpleichfeld, 15.7.1986

27.750 · Planzeichnung zur Gestaltungssatzung
 der Kleingärten links und rechts der
 Pleichach I gem. Art. 91 Abs. 1 BayBO

■ ■ ■ = Geltungsbereichsgrenze

